Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 877
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

vom 24. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Juni 2020)

zum Thema:
Schweigen ist Gold XV

und **Antwort** vom 15. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Juli 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung -

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe (Fraktionslos – früher FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23877
vom 24. Juni 2020
über Schweigen ist Gold XV

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht ohne Beiziehung der Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité) beantworten kann. Sie wurde daher um Stellungnahme gebeten.

1. In der Antwort auf meine Anfrage18/23552 hat der Senat zu 1) nicht beantwortet durch wen der Berliner Datenschutzbeauftragten zur Kenntnis gelangt ist, dass die Charité Auskünfte nicht vollständig erteilt (und z. B. Abrechnungsdaten und Daten, deren Speicherfrist abgelaufen ist, nicht an Betroffene sendet). Sie haben dafür keine den verfassungsgerichtlichen Anforderungen genügende, konkret auf den Einzelfall bezogene und nachprüfbare Begründung angeführt, dass diese Frage ausweichend beantwortet wurde. Ich frage daher erneut *seit wann*, (Monat und Jahr) der Berliner Datenschutzbeauftragten das zur Kenntnis gelangte und *durch wen*, (z. B. Betroffene oder die Charité selbst etc.)?

Zu 1.:
In der Antwort auf die Anfrage 18/23552 zu 1) wurde die Stellungnahme der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wiedergegeben.

2. In der Antwort auf meine Anfrage 18/23552 hat der Senat zu 6) nicht inhaltlich und ausweichend geantwortet und dafür keine den verfassungsgerichtlichen Anforderungen genügende, konkret auf den Einzelfall bezogene und nachprüfbare Begründung angeführt. Ich frage daher erneut: Wie konkret – bitte jeden Einzelschritt nebst Rechtsgrundlage benennen - kann ein Bürger vorgehen, der wissen will, ob und wer wann auf seine bei der Charité gespeicherten Gesundheitsdaten zugegriffen hat, um sodann beurteilen zu können, ob er diese Zugriffe für berechtigt hält oder diese gerichtlich überprüft wissen will?

Zu 2.:
Betroffenen stehen die Ansprüche der Art. 12 ff. DS-GVO zu, die von der Charité den gesetzlichen Anforderungen entsprechend erfüllt werden. Zur Reichweite dieser Ansprüche vertreten der Senat, die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie die Charité eine gleichlautende Rechtsauffassung.

3. In der Antwort auf meine Anfrage 18/23552 hat der Senat zu den Fragen 7a und 8 nicht vollständig geantwortet und dafür keine den verfassungsgerichtlichen Anforderungen genügende, konkret auf den Einzelfall bezogene und nachprüfbare Begründung angeführt. Ich frage daher erneut: Wie lautet (Wortlaut) das Zugriffskonzept auf die elektronisch gespeicherten Daten von Patienten für die Charité? Erläuternd: laut des Protokolls des damaligen Unterausschusses für Datenschutz vom 03.04.2017 erklärte ein Mitarbeiter der Berliner Datenschutzbeauftragten betreffend ein Zugriffskonzept an der Charité: „Wir waren damit nicht 100-prozentig, aber zu 90 Prozent glücklich. Es wurde allerdings leider nicht umgesetzt."

Wie lautete das Konzept damals genau und welche Aspekte daran wurden bis April 2017 genau nicht umgesetzt?

Zu 3.:
Auf die bisherige Antwort zu 8. in der Schriftlichen Anfrage 18/23552 wird verwiesen.

a) Womit war die Berliner Datenschutzbeauftragte „nicht 100-prozentig glücklich? Was fehlte nach Auffassung der Datenschutzbeauftragten gegenüber der Charité an dem Zugriffskonzept?

Zu 3a):
Die Details sind mit der der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit in Abstimmung.

b) Weshalb ist dieses nicht umgesetzt worden und welcher Teile sind inzwischen und seit wann umgesetzt worden?

Zu 3b):
Hierzu steht die Charité mit der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit in engem Kontakt. Die Umsetzung von Anpassungen in höchst komplexen Softwaresystemen ist in allen öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen ein langfristiger Prozess.

4. In der Antwort auf die Anfrage Nr. 18/23552 hat der Senat zu Frage 7b nicht beantwortet wer die Berechtigten sind. Bitte holen Sie das nach und nennen und zitieren Sie die Rechtsgrundlage aufgrund der, ohne Einverständnis von Patientinnen und Patienten, „frühere Fälle", z. B. frühere Kontakte mit anderen Abteilungen, „wieder verfügbar" sind und wer veranlasst das?

Zu 4.:
In der Frage in Nr. 18/23552 wurde nicht nach Berechtigten gefragt.

5. In der Antwort auf meine Anfrage 18/23552 hat der Senat auf die Frage zu 9), wie vielen Patienten ein Geldbetrag im Rahmen von „datenschutzrechtlichen Auseinandersetzungen" angeboten worden sei, geantwortet, es sei in einem Fall im Rahmen eines schriftlichen Vergleichs eine Vergleichszahlung angeboten worden.

a) Handelt es sich dabei um einen gerichtlichen oder um einen außergerichtlichen Vergleich?
Falls es sich um einen „außergerichtlichen Vergleich" gehandelt hat, was hätte die betroffene Person im Gegenzug leisten bzw. erklären müssen (Wortlaut)?

Zu 5a):
Zu Einzelfällen wird keine Stellung genommen. Die Gewährung von Betroffenenrechten wird nach Auskunft der Charité nicht von Gegenleistungen abhängig gemacht.

b) Wie ist das Angebot einer finanziellen Leistung mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit aus § 7 LHO zu vereinbaren?

Zu 5b):
Die Charité orientiert sich in ihrem Handeln an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Damit ist in Einzelfällen auch die Möglichkeit des Abschlusses von Vergleichen vereinbar, wie es im Haushaltsrecht vorgesehen ist.

6. In der Antwort auf meine Anfrage 18/23552 hat der Senat zu 10) nicht vollständig geantwortet und dafür keine den verfassungsgerichtlichen Anforderungen genügende, konkret auf den Einzelfall bezogene und nachprüfbare Begründung angeführt. Ich frage daher erneut:
Wie hoch war die Gesamtsumme der angebotenen Zahlungen an diese Person?

Zu 6.:
Zu Einzelfällen, wird auch im Interesse der Betroffenen keine Auskunft erteilt.

7. In der Antwort auf meine Anfrage 18/23552 hat der Senat zu 11) nicht vollständig geantwortet und dafür keine den verfassungsgerichtlichen Anforderungen genügende, konkret auf den Einzelfall bezogene und nachprüfbare Begründung angeführt. Ich frage daher erneut: Wie vielen Patienten gegenüber hat die Charité seit Inkrafttreten der DSGVO nach Kenntnis der Berliner Datenschutzbeauftragten gegen die Datenschutzgrundverordnung verstoßen? Die Charité hat ihren Angaben nach rund 850 000 Fälle pro Jahr, handelt es sich also um rund 1,7 Millionen Patientinnen und Patienten in zwei Jahren, bei denen gegen die DSGVO verstoßen wurde?

Zu 7.:
Die Berechnungsgrundlage des Fragestellers ist nicht transparent und kann somit nicht kommentiert werden.

a) Welche Mängel, die in den Berichten betreffend den Datenschutz an der Charité genannt waren, sind seit 2015 bis heute konkret noch nicht beseitigt worden? Was bedeutet die Formulierung aus der Antwort, die Mängeln seien bis heute „nicht vollständig beseitig worden“ konkret?

Zu 7a):
Die Mängelbeseitigung ist ein fortlaufender Prozess.

8. In der Antwort auf meine Anfrage 18/23552 hat der Senat zu 12) geantwortet, es sei ein Fall bekannt, in dem eine Löschung aus dem Computersystem der Charité bestätigt wurde, obwohl diese nicht stattgefunden hatte. Wie erklärt die Charité diesen Vorfall? Wurde dieser Vorfall finanziell entschädigt?
a) Sind die Daten, deren Löschung wahrheitswidrig bestätigt wurde, inzwischen vollständig oder teilweise unwiderruflich gelöscht? Falls ja, seit wann?

Zu 8a):
Zu Einzelfällen, die oftmals eine Vielzahl komplexe Einzelfragen betreffen, kann auch im Interesse der Betroffenen keine Auskunft erteilt werden.

b) Wurden der betroffenen Person alle Daten, deren Löschung wahrheitswidrig bestätigt wurde, zuvor zugesendet?

Zu 8b):
Zu Einzelfällen, die oftmals eine Vielzahl komplexe Einzelfragen betreffen, kann auch im Interesse der Betroffenen keine Auskunft erteilt werden.

9) In der Antwort auf die Anfrage Nr. 18/23552 hat der Senat zu 13) geantwortet: Bei dem Konzept zur Einschränkung des Zugriffs auf Daten von Patienten, die vor mehr als einem Jahr aus stationärer Behandlung entlassen wurden, habe es „gute Fortschritte“ gegeben. Welche Fortschritte sind das genau?

Zu 9.:
Die Charité richtet sich nach dem mit der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit vereinbarten Umsetzungsplan und steht mit der Aufsichtsbehörde hierfür in regelmäßigem Kontakt.

a) Sind Datenzugriffe bei ambulanten Patienten also nach wie vor gar nicht eingeschränkt und es sind bei ambulanten Patienten keinerlei Fortschritte zu verzeichnen?

Zu 9a):
Die in der Frage implizierte Annahme ist nach Auskunft der Charité unzutreffend. Auch die Frage der Datenzugriffe auf ambulante Patientendaten ist Teil des mit der Aufsichtsbehörde erörterten Prozesses.

b) Bei wie vielen (ehemaligen) Patienten sind Daten bis zum Tag dieser Frage unwiderruflich gelöscht worden? Um wie viele stationäre und um wie viele ambulante Patienten handelt es sich jeweils?

Zu 9b):
Bei vier Betroffenen wurde nach entsprechender Geltendmachung von Betroffenenrechten eine Löschung vorgenommen.

c) Was wird ambulanten Patienten, in Anbetracht dieser mangelhaften und nicht mit Datenschutzbestimmungen konformen Situation, als Option angeboten, die eine Behandlung ohne Zugriffe und ohne dass vorherige Kontakte im Computersystem sichtbar sind, wünschen? Bitte genaue Benennung des Prozederes?

Zu 9c):
Es ist unklar, auf welche „mangelhaft und nicht mit Datenschutzbestimmungen konforme Situation“ Bezug genommen wird. In Einzelfällen wird jeder und jedem Betroffenen durch die Charité die Möglichkeit der ärztlichen Behandlung auch ohne Zugriffe auf bisherige Behandlungen angeboten, sofern dies aus medizinischer Sicht vertretbar ist.

d) Werden allen Patienten auf Wunsch sämtliche elektronischen Einträge zu ihrer Person, die in der Charité existieren, gesendet oder vor Ort ausgedruckt und übergeben?

Zu 9d):
Ja, alle auf die der Patient oder die Patientin einen Anspruch hat.

10. In der Antwort auf die Anfrage Nr. 18/23552 hat der Senat zu 14) die Datenschutzfolgeabschätzungen nicht im Wortlaut wiedergegeben, sondern ausweichend geantwortet. Er hat dafür keine den verfassungsgerichtlichen Anforderungen genügende, konkret auf den Einzelfall bezogene und nachprüfbare Begründung angeführt und es ist auch nicht ersichtlich, weshalb diese in irgendeiner Weise geheimhaltungsbedürftig sein sollte. Bitte geben Sie die Datenschutzfolgeabschätzungen vollständig im Wortlaut wieder.

Zu 10.:
Der Senat hat auf die Frage zu 14) in der Anfrage Nr. 18/23552 geantwortet. Die Bezeichnungen für die Datenschutz-Folgenabschätzungen folgen einem Standard, der die Art der Datenverarbeitung, Datum und Inhalte trägt, und der die Dokumentensteuerung unterstützt.

11. In der Antwort auf die Anfrage Nr. 18/23552 hat der Senat zu 15) nicht wahrheitsgemäß geantwortet, da es Ihnen bekannt ist, dass alle Patientinnen und Patienten keine vollständigen Abrechnungsdaten und Abrechnungsdiagnosen erhalten. Dies wurde u. a. eingangs belegt.
Es war auch nicht die Frage, ob dem Senat ein Fall bekannt ist, „in dem es hierüber eine Auseinandersetzung" gibt. Da der Senat auf diesen Fall abstellt: worin besteht diese „Auseinandersetzung" in Bezug auf Abrechnungsdaten und Abrechnungsgrundlagen?

Zu 11.:
Zu Einzelfällen, die oftmals eine Vielzahl komplexe Einzelfragen betreffen, kann auch im Interesse der Betroffenen keine Auskunft erteilt werden. Darüber hinaus widerspricht der Senat der Auffassung des Abgeordneten, dass er im Rahmen dieser Schriftlichen Anfrage „belegt" habe, dass „alle Patientinnen und Patienten keine vollständigen Abrechnungsdaten und Abrechnungsdiagnosen erhalten.".

12. In der Antwort auf die Anfrage Nr. 18/23552 hat der Senat zu 16) nicht vollständig geantwortet und dafür keine den verfassungsgerichtlichen Anforderungen genügende, konkret auf den Einzelfall bezogene und nachprüfbare Begründung angeführt. Ich frage daher erneut: Welche finanziellen und wirtschaftlichen Folgen für wen könnten aus Sicht des Senats bei einer transparenten Information der Patienten und der Öffentlichkeit eintreten? (Die Antwort kann, in Anbetracht der Tatsache, dass Sie erkennbar seit mehr als einem Jahr keine Anweisung erteilen, dass Patienten die Daten zu Ihrer Person vollständig erhalten müssen, obwohl Sie wissen, dass dies nicht erfolgt, kaum als „unspezifisch" bezeichnet werden. Eine solche Anweisung sollte ja unschädlich und selbstverständlich sein, wenn es nichts zu verbergen gibt?)

Zu 12.:
Die Charité erteilt Betroffenen vollständige Auskunft über die zu ihrer Person verarbeiteten personenbezogenen Daten in dem Umfang wie er oder sie einen rechtlichen Anspruch hat.

13. In der Antwort auf die Anfrage Nr. 18/23552 hat der Senat zu 17) nicht geantwortet und dafür keine den verfassungsgerichtlichen Anforderungen genügende, konkret auf den Einzelfall bezogene und nachprüfbare Begründung angeführt. Ich frage daher erneut: Wer haftet aus Sicht des Senats, wenn seitens Verantwortlicher rechtswidrige Anweisungen im Hinblick auf Patientendaten an untergebene Mitarbeiter erteilt werden? Nur der Verantwortliche oder auch die Mitarbeiter, wenn diese die Unzulässigkeit der Anweisung erkannt, aber sie dennoch umgesetzt haben?

Zu 13.:
Auch hier bleibt es bei der bisherigen Antwort: Haftungsfragen können nur jeweils im Einzelfall bewertet werden.

14) In der Antwort auf meine Anfrage 18/23552 hat der Senat zu 18) nicht vollständig geantwortet und dafür keine den verfassungsgerichtlichen Anforderungen genügende, konkret auf den Einzelfall bezogene und nachprüfbare Begründung angeführt. Ich frage daher erneut: Welche Summe wurde im Rahmen und in Folge des einen Falles „einer Datenschutzrechtlichen Auseinandersetzung" und folgender Anfragen durch Pressevertreter ausgelöst. Ist es richtig, dass es sich um die 96.000 € handelt, wenn nein, um welche Summe handelt es sich genau?

Welcher Stundensatz wurde mit der Kanzlei vereinbart?

Zu 14.:
Die genannte Summe beschränkte sich nicht auf eine einzelne Auseinandersetzung, sondern die Begleitung und Beratung der Charité in datenschutzrechtlichen Fragestellungen.

Der konkrete Stundensatz berührt Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Kanzlei und kann - auch mit Blick auf die einschlägige Rechtsprechung - nicht offengelegt werden.

a) Welche DSGVO relevanten Fragestellungen mussten von den Anwälten in solchem Umfang konkret begleitet werden?

Zu 14a):
Es wurde eine Vielzahl von DS-GVO-relevanten Fragestellungen begleitet.

b) Hat die betroffene Person, „im Streit, ob Unterlagen herausgegeben wurden“ angeboten diese persönlich, z. B. in der Charité, entgegen zu nehmen und das gegenzuzeichnen? Wenn ja, wann geschah das zum ersten Mal und ab da, wie oft?

Zu 14b):
Zu einem Einzelfall kann auch im Interesse des Betroffenen keine Auskunft erteilt werden.

15. In der Antwort auf meine Anfrage 18/23552 hat der Senat zu 19) nicht vollständig geantwortet und dafür keine den verfassungsgerichtlichen Anforderungen genügende, konkret auf den Einzelfall bezogene und nachprüfbare Begründung angeführt. Ich frage daher erneut: Welche konkreten Unterlagen sollen nach Auffassung des Senats „zum Verständnis und zur transparenten Information an die Betroffenen“ gesendet werden, um „das notwendige Vertrauen zu gewährleisten und sie in die Lage zu versetzen die Rechnungslegung an der Charité unabhängig nachvollziehen und prüfen zu können“?

Mit dem folgenden Satz aus der Antwort auf Frage 19 der Anfrage 18/23552 belegt der Senat selbst, dass die Aussage des Senats - sowohl auf meine parlamentarischen Anfragen als auch gegenüber dem Ausschuss für Wissenschaft und Forschung – die Charité erteile vollständige – und damit der DSGVO entsprechende – Auskünfte unzutreffend sein dürfte: *„In Zweifelsfällen können bei Bedarf weitere Unterlagen seitens der Patientinnen und Patienten abgefordert werden.“* Wenn Auskünfte beim ersten Mal vollständig erteilt würden, kann es denklogisch keine „weiteren Unterlagen“ geben, die „abgefordert werden“ können. Wie erklärt der Senat diesen inhaltlichen Widerspruch?

Zu 15.:
Mit der Antwort auf die Frage 19) zu der Anfrage Nr. 18/23552 wurde nicht in Zweifel gezogen, dass die Auskünfte der Charité unvollständig sind. Lediglich in Einzelfällen kann eine konkretere Benennung von Unterlagen seitens der Patientinnen und Patienten erforderlich sein. Dies entspricht dem Rechtsgedanken des § 34 Abs. 4 BDSG bzw. § 24 Abs. 5 DSG Berlin, wonach die betroffene Person bei Auskunftsansprüchen in bestimmten Fällen nähere Angaben machen muss, die das Auffinden von Daten ermöglichen.

Berlin, den 15. Juli 2020

In Vertretung
Steffen Krach
Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung -